

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) ab dem 2. November 2020

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 2 Absatz 3 Satz 1	Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich	Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 1 und 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts	Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1	Aufenthalt im öffentlichen oder privaten Raum, wenn die Zusammenkunft über den in § 6 Absatz 1 für den öffentlichen oder privaten Raum genannten Personenkreis hinausgehen	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot von Veranstaltungen, die der Unterhaltung oder der Freizeitgestaltung dienen	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 1	Unbefugte Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 2	Nichtanzeigen einer Veranstaltung	Veranstalter	200 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 3	Durchführung von Veranstaltungen ohne geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen oder ohne Beachtung besonderer infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 4	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung	Veranstalter Teilnehmer	1000 bis 4000 Euro Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 6	Durchführung von Bestattungen ohne Einhaltung der Beschränkung der Personenzahl	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 7	Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus	Veranstalter	Bis 500 Euro

	Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kontaktnachverfolgung nach § 3, der Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln		
§ 6 Absatz 8	Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen	Veranstalter Teilnehmer	400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriges Betreiben einer Gaststätte	Inhaber	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutionschutzgesetzes	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 1	Verbotswidriger Freizeit- und Amateursportbetrieb, verbotswidriger Betrieb von Tanzschulen	Trainer, Sportler, Kursteilnehmer	200 bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 2	Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Berufssport bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Satz 1 Nummer 3 bis 6	Veranstalter, Trainer, Sportler	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 4	Verbotswidrige Erbringung körpernaher Dienstleistungen	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 5	Unterlassene Schließung von Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen; Verbotswidriges Anbieten von Freizeitaktivitäten	Betreiber, Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 6	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken.	Betreiber, Inhaber	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 7	Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr	Inhaber, Personal	Bis 500 Euro
§ 8	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzeptes, ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	Bis 1000 Euro
§ 9 Absatz 2	Besuch von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ohne Besuchskonzept oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Besuchskonzeptes	Besucher	Bis 500 Euro
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.